

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der VW AG/Bereich Beschaffung  
Allgemein für Begleitende IT-Leistungen in Zusammenhang mit einer von  
VW AG unter den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen  
Allgemeine Beschaffung der VW AG beauftragten Leistung („BITL-EKB“)**

**Inhalt**

1. Anwendungsbereich .....	2
2. Begriffsbestimmungen .....	2
3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile.....	4
4. Begleitende IT-Leistungen und Regelungen in Bezug auf Embedded Software .....	5
5. Free and Open Source Software .....	6
7. Cloud Services.....	8
8. TK-Leistungen .....	9
9. Pflegeleistungen.....	9
10. Eigentum, Nutzungsrechte und Rechte an VW Daten.....	10
11. Schutzrechtsverletzungen .....	11
12. Auskunfts-/Vorlage-/Besichtigungsansprüche .....	12
13. Audits bei dem AN .....	12
14. Verbindliche Textfassung.....	12

## 1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung **auf** jegliche begleitende IT-Leistungen des Auftragnehmers (AN), die er für die VW AG im Zusammenhang mit Verträgen erbringt, für die die Geltung Allgemeiner und Besonderer Einkaufsbedingungen Allgemeine Beschaffung der VW AG vereinbart wurde. Diese Bedingungen finden keine Anwendung, wenn in demselben Vertrag die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK) vereinbart wurde.

## 2. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgend in diesen BITL-EKB verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

2.1. „AN“ bezeichnet den Vertragspartner von VW AG.

2.2. „Begleitende IT-Leistungen“ meint alle vom Anwendungsbereich dieser BITL-EKB umfassten Leistungen, einschließlich der Embedded Software selbst, insbesondere auch Hardware, Cloud Services, TK-Leistungen, KI-Leistungen und Pflegeleistungen.

2.3. „BITL-EKB“ bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der VW AG/Bereich Beschaffung Allgemein für Begleitende IT-Leistungen in Zusammenhang mit einer von VW AG unter den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen Allgemeine Beschaffung der VW AG beauftragten Leistung.

2.4. „Cloud Services“ sind Leistungen des AN, bei denen der AN über eine Netzwerkumgebung (z.B. das Internet) den Zugriff auf Begleitende IT-Leistungen, insbesondere Embedded Software, ermöglicht oder verschiedene Leistungen in Bezug auf Begleitende IT-Leistungen, insbesondere Embedded Software, erbringt.

2.5. „Copyleft-Effekt“ bezeichnet die Auswirkung einer Copyleft-Lizenz aufgrund derer eine Bearbeitung einer Software ("jedes abgeleitete Werk") ebenfalls als unter der jeweiligen Copyleft-Lizenz stehende Free and Open Source Software eingestuft werden muss.

2.6. „Copyleft-Lizenz“ ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Free and Open Source Software, die dazu führen kann, dass mit der Free and Open Source Software integrierte oder verbundene Softwarekomponenten ebenfalls unter den spezifischen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen der einschlägigen Copyleft-Lizenz verbreitet werden müssen.

2.7. „Embedded Software“ meint eine Software, die erforderlich ist, um die Gesamtleistung während ihres gesamten oder in einzelnen Stufen ihres Lebenszyklus (z.B. Planung, Produktion, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme, Abbau und Entsorgung) vertragsgemäß zu nutzen. Dies umfasst insbesondere (a) Software, die in Hardware integriert ist, (b) Software, die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gesamtleistung erforderlich (z.B. Betriebssysteme), diese ermöglicht oder erleichtert ist (z.B. SDK), unabhängig davon, ob diese bei der Überlassung an die VW AG bereits auf der Hardware installiert ist, nachträglich installiert werden muss oder über einen Cloud Service bereitgestellt wird, sowie (c) Schnittstellen zur Gesamtleistung oder zu weiteren (IT-) Systemen.

2.8. „Free and Open Source Software“ oder „FOSS“ ist jegliche Software, für die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen gelten, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software bei deren Verbreitung

gehören.

2.9. „Gesamtleistung“ meint die unter dem Vertrag auf Basis Allgemeiner und Besonderer Einkaufsbedingungen Allgemeine Beschaffung der der VW AG durch VW AG bestellte Leistung, welche als Anteil Begleitende IT-Leistungen mit umfasst.

2.10. „KI“ bezeichnet KI-Systeme und/oder KI-Basismodelle. Ein KI-System ist ein System, das unter die Definition des Begriffs „KI-System“ in der KI-VO fällt und/oder in gewissem Umfang autonom funktioniert (z.B. entscheidet, lernt oder sich selbst weiterentwickelt) und KI-Output erzeugt, einschließlich generative KI-Systeme und KI-Systeme für allgemeine Zwecke. Ein generatives KI-System ist ein KI-System, das dazu bestimmt ist, Texte, Bilder, Audio-, Videoinhalte und sonstige vergleichbare Inhalte zu erzeugen. Ein KI-System für allgemeine Zwecke ist ein KI-System, das in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die das KI-System nicht eigens entwickelt wurde. KI-Basismodell bezeichnet ein KI-Modell, das auf der Grundlage umfangreicher Daten trainiert wurde, auf vielfältigen KI-OUTPUT ausgelegt ist und an ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann (z.B. große Sprachmodelle).

2.11. „KI-Leistungen“ sind Begleitende IT-Leistungen, die (i) KI oder KI-Output enthalten und/oder (ii) die bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit KI verwendet werden sollen, insbesondere zu Entwicklung, Validierung, Testing und/oder Betrieb von KI.

2.12. „KI-Regulierung“ bezeichnet die KI-VO sowie sonstige Rechtsakte zu künstlicher Intelligenz unabhängig von deren Jurisdiktion.

2.13. „KI-Output“ bezeichnet die durch eine KI generierten Ergebnisse, z.B. Text, Bilder, Videos, Code sowie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen.

2.14. „KI-VO“ bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.

2.15. „Pflegeleistungen“ sind Leistungen des AN und dienen der Beseitigung von Fehlern und Störungen von Begleitenden IT-Leistungen innerhalb vereinbarter Zeiten sowie der Weiterentwicklung der Begleitenden IT-Leistungen durch Zurverfügungstellung von Patches, Updates, Upgrades und neue Programmversionen für die Embedded Software.

2.16. „Schutzrechtsverletzungen“ sind die Verletzung von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) und entsprechender Anmeldungen, Urheberrechte sowie gesetzlich geschützter Geschäftsgeheimnisse durch Begleitende IT-Leistungen, insbesondere die Embedded Software, und/oder deren vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzung.

2.17. „Security-Testmaßnahmen“ sind Maßnahmen, die dazu dienen, IT-sicherheitsrelevante Fehler, Schwachstellen oder Sicherheitslücken aufzudecken. Darunter fallen insbesondere explorative, offensive Testverfahren oder Untersuchungen (insbesondere Last-, Stress-, Penetrationstests, Analyse verwendeter Hard- und Softwarekomponenten, Dekompilieren und/oder Reverse-Engineering von Software), die auf ein Eindringen in Computer- oder Netzwerksysteme abzielen oder Hard- und Software analysieren, testen oder adaptieren.

2.18. „Spezifische Anpassungen“ meint (a) den Teil von Embedded Software der spezifisch für VW AG entwickelt wurde oder (b) Anpassungen vorbestehender Embedded Software. Spezifische Anpassungen sind Embedded Software, soweit nicht besondere Regelungen für diese gelten.

2.19. „Supportleistungen“ sind Leistungen, bei denen der AN eine Anwenderunterstützung schuldet. Der AN hat dabei z.B. im Rahmen eines Callcenters oder eines Helpdesks Anwenderanfragen entgegenzunehmen sowie darauf zu reagieren und etwaige Störungen oder Fehler zu beheben.

2.20. „TK-Leistungen“ sind Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation.

2.21. „Vertrag“ bezeichnet eine von VW AG (a) ausgelöste Bestellung oder eine Rahmenbestellung je in Bezug auf ein Angebot des AN oder ein Verhandlungsprotokoll oder (b) den Abruf aufgrund einer Rahmenbestellung oder (c) den zwischen VW AG und dem AN geschlossenen (Einzel-)Vertrag.

2.22. „VW-Daten“ sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die

(a) Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistung, Arbeitsergebnisse oder Bestandteile davon sind oder die der AN der VW AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht,

(b) die VW AG dem AN selbst oder durch einen beauftragten Dritten übermittelt oder zugänglich macht,

(c) der AN im Auftrag der VW AG selbst oder durch einen beauftragten Dritten erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet oder

(d) der AN in gesetzlich zulässiger Weise ohne Auftrag der VW AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, erhebt, speichert oder in sonstiger Weise verarbeitet, und soweit

(aa) diese auf Medien (oder Teilen davon) gespeichert sind, die im Zeitpunkt der Speicherung allein im Eigentum oder Besitz der VW AG stehen, danach in das Eigentum oder den Besitz der VW AG gelangen oder hinsichtlich derer die VW AG die Einräumung des Eigentums oder Besitzes verlangen kann oder

(bb) diese auf sonstigen Medien gespeichert sind (insbesondere in der Cloud) und der VW AG aufgrund der vertraglichen (z.B. der VW AG vertraglich zugeordnete Cloud-Bereich) oder tatsächlichen Umstände (z.B. Zugriffsrechte der VW AG oder VW AG als Product Owner) zugeordnet sind oder

(e) die durch Fahrzeuge, Anlagen oder Geräte oder sonstige technische Geräte Einrichtungen erzeugt werden, die die VW AG hergestellt oder in den Verkehr gebracht hat oder – insbesondere im Rahmen der Produktion – einsetzt.

### **3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile**

3.1. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen Allgemeine Beschaffung der VW AG sowie die weiteren vereinbarten auftragsspezifischen Einkaufsbedingungen der VW AG/ Bereich Beschaffung Allgemein ausschließlich für Begleitende IT-Leistungen.

3.2. Sollte VW AG Lizenzbedingungen / Nutzungsbedingungen des AN oder Dritter ausdrücklich schriftlich anerkennen, so finden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere zu Gewährleistungsrechten, zur Haftung auf Schadensersatz, zum anwendbaren Recht und/oder zum Gerichtsstand.

3.3. Vertragsbestandteile werden – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge ausschließlich:

3.3.1. das Bestellschreiben der VW AG

3.3.2. das Verhandlungsprotokoll oder die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

3.3.3. die BITL-EKB

3.3.4. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VWAG - Bereich Beschaffung allgemein und weitere einbezogene, Allgemeine und Besondere Einkaufsbedingungen Allgemeine Beschaffung der der VW AG

3.3.5. die Ergänzungsvereinbarung zur Zustimmung der Verwendung von Free and Open Source Software als Teil der Begleitenden IT-Leistungen

3.3.6. die Betriebsmittelvorschrift 1.01

3.3.7. die Leistungsanfrage und Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VW AG

3.4. Im Rahmen des Vertrages mitgeltende Bestimmungen, die der AN unter [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com) einsehen sowie speichern und ausdrucken kann, sind insbesondere

3.4.1. die Anforderungen der VW AG zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit;

3.4.2. soweit der AN Zugriff auf Systeme der VW AG erhält, die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte;

3.4.3. soweit Begleitende IT-Leistungen Cloud Services enthalten, die allgemeinen Anforderungen der Volkswagen AG an die Informationssicherheit in Bezug auf Cloud-Dienste.

#### **4. Begleitende IT-Leistungen und Regelungen in Bezug auf Embedded Software**

4.1. Sofern nicht im Vertrag explizit anderweitig vereinbart, wird der AN die Begleitenden IT-Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten oder bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung der üblichen Qualität und entsprechend des aktuellen Stands der Technik liefern, dies fortlaufend überprüfen und sicherstellen, so dass die Nutzung der Gesamtleistung durch VW AG gemäß den Regelungen der Beauftragung vertrags- und bestimmungsgemäß möglich ist. Eine gesonderte Vergütung der Begleitenden IT-Leistungen über den in dem Vertrag festgelegten Betrag hinaus erfolgt nicht.

4.2. Bei Spezifischen Anpassungen der Embedded Software durch den AN sind die aktuellen Programmierstandards zu beachten. Das Erreichen der vereinbarten oder allgemein üblichen und anerkannten Qualitätsstandards ist vom AN auch durch den Einsatz von Codescanning-Tools zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte

Dokumentation des Codescanning (mit VW AG abgestimmte Ergebnisreports der Scans) ist mit den Spezifischen Anpassungen an VW AG zu übergeben.

4.3. Der AN wird Embedded Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an/ einem Zugriff durch VW AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Embedded Software und/oder Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AN stellt anhand aktueller Softwaresicherheitstests vor der Überlassung an/ dem Zugriff durch VW AG sicher und weist VW AG gegenüber nach, dass die Embedded Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme von VW AG und VW-Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.

4.4. Der AN übernimmt es als Hauptleistungspflicht, Embedded Software nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und eine Anwenderdokumentation zu erstellen und an VW AG zu übergeben.

4.5. Spezifische Anpassungen sind zusätzlich mit Quellcode und Programmierdokumentation an VW AG zu übergeben.

## **5. Free and Open Source Software**

5.1. Free and Open Source Software darf in Embedded Software nur enthalten sein, wenn die VW AG dem zuvor in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn die für die Free and Open Source Software einschlägigen Lizenzbedingungen diese Verwendung sowohl in ursprünglicher als auch in bearbeiteter oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Beabsichtigt der AN, in der Embedded Software Free and Open Source Software zu verwenden, übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, der VW AG unverzüglich in Textform (a) mitzuteilen, welche Free and Open Source Software Komponenten verwendet werden sollen, (b) mitzuteilen, welche Copyright-/Urhebervermerke und Lizenzbedingungen für diese einschlägig sind und der VW AG diese in Kopie zu übergeben sowie (c) VW AG ausdrücklich zu bestätigen, dass kein sogenannter Copyleft-Effekt ausgelöst wird, aufgrund dessen die Embedded Software insgesamt oder in wesentlichen Bestandteilen als Free and Open Source Software einzustufen wären. Insbesondere hat der AN ausdrücklich zu bestätigen, dass keine proprietären Softwarekomponenten vom Copyleft-Effekt erfasst sind. Soweit der Einsatz von Free and Open Source Software nach Maßgabe dieser Ziffer zulässig ist, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass der Einsatz der Free and Open Source Software die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Embedded Software durch VW AG nicht beschränkt. Der AN wird die Informationen zu (a) und (b) in einem von VW AG vorgegebenen Format bereitstellen.

5.2. Der AN ist, sofern die VW AG dies verlangt, verpflichtet, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Zertifizierung nach ISO/IEC 5230:2020(E) in geeigneter Form nachzuweisen; anderenfalls übernimmt es der AN als wesentliche Vertragspflicht, die Zertifizierung durch einen externen Zertifizierungsdienstleister durchführen zu lassen und binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss die genannte Zertifizierung nachzuweisen.

5.3. Überlässt der AN VW AG Embedded Software, die Free and Open Source Software enthält, ohne vorherige Zustimmung durch VW AG oder beruht die Zustimmung durch VW AG auf schuldhaft unvollständigen oder unzutreffenden Informationen des AN im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1., ist VW AG nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder von dem AN zu verlangen, die Free and Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen;

Ziffer 10.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

5.4. Der AN stellt VW AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Free and Open Source Software frei. Ziffer 10.4 gilt entsprechend.

5.5. Soweit dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen der Free and Open Source Software erforderlich ist, hat der AN den Quellcode der Free and Open Source Software spätestens mit Auslieferung der Embedded Software an VW AG zu übergeben.

## **6. Künstliche Intelligenz**

6.1. Gesamtleistungen dürfen KI oder KI-Output nur enthalten, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder VW AG dem zuvor in Textform (z.B. per E-Mail) zugestimmt hat.

6.2. Der AN wird bei KI-Leistungen nach dem Stand der Technik sicherstellen und dokumentieren, dass

6.2.1. eine menschliche Kontrolle und Überwachung der KI erfolgt oder erfolgen kann;

6.2.2. die KI eine der bestimmungsgemäßen Verwendung angemessene technische Robustheit einschließlich Widerstandsfähigkeit gegen missbräuchliche Nutzung Dritter aufweist;

6.2.3. die KI-Leistungen in Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen konzipiert und entwickelt wurden und von VW AG datenschutzkonform genutzt werden können; der AN wird insbesondere sicherstellen und dokumentieren, dass die Anforderungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein sowie dieser BITKL-EKB bezüglich Datenschutz- und Informationssicherheit eingehalten werden;

6.2.4. die zu Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten Qualitätsanforderungen erfüllen, um insbesondere fehlerhaften, verzerrenden oder diskriminierenden KI-Output zu vermeiden;

6.2.5. die KI angemessen nachvollziehbar und erklärbar ist und diesbezüglich entsprechende Informationen (insbesondere zu den Fähigkeiten und Grenzen der KI sowie zu den für Entwicklung, Validierung, Training und Testing der KI verwendeten Daten und Methoden) VW AG und/oder Nutzern transparent bereitgestellt werden;

6.2.6. die KI keinen diskriminierenden, verzerrenden oder unfairen KI-Output generiert; und VW AG die entsprechende Dokumentation auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

6.3. Bei KI-Leistungen wird der AN die Werte des gleichberechtigten Zugangs, der Geschlechtergleichstellung, kulturellen Vielfalt, Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit angemessen berücksichtigen.

6.4. Soweit KI-Regulierung auf die KI-Leistungen des AN oder die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Leistungen Anwendung findet, wird der AN die KI-Leistungen so erbringen, dass sie mit der KI-Regulierung in Einklang sind und/oder die KI-Leistungen des AN in Einklang mit der KI-Regulierung in Betrieb genommen, genutzt oder in den Verkehr gebracht werden können; es sei denn, der AN

kannte die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Leistung nicht, aus der die Anwendbarkeit der KI-Regulierung folgt und hätte diese auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht kennen müssen.

6.5. Der AN wird VW AG bei der Einhaltung von Pflichten aus der KI-Regulierung in angemessenem Umfang unterstützen, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung der KI-Leistung folgen. Die Unterstützungsleistungen erbringt der AN unentgeltlich, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar; in diesem Fall gewährt VW AG dem AN eine Aufwandsentschädigung. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der AN die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Leistungen, aus der die Anwendung der KI-Regulierung folgt, nicht kannte und auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht hätte kennen müssen. Eine Aufwandsentschädigung kann der AN nur dann verlangen, wenn die Parteien diese vor Erbringung der Unterstützungsleistungen in Schriftform vereinbart haben.

6.6. Der AN stellt sicher, dass die KI-Leistungen keine Schutzrechtsverletzungen enthalten oder hervorrufen, insbesondere hinsichtlich (i) der KI selbst; (ii) der Entwicklungs-, Test- und Trainingsdaten und/oder (iii) des durch die KI-Leistungen generierten KI-Outputs; Ziffer 11 der BITL-EKB (Schutzrechtsverletzungen) findet entsprechend Anwendung.

6.7.

## **7. Cloud Services**

7.1. Falls für die Nutzung der Gesamtleistung Cloud Services erforderlich sind, gelten für diese zusätzlich die Bestimmungen dieser Ziffer 6.

7.2. Der AN stellt VW AG die für die Nutzung der Cloud Services erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit zur Verfügung.

7.3. Für Cloud Services gelten die Bestimmungen in Ziffer 5 entsprechend, soweit bei der Erbringung der Embedded Software (a) Free and Open Source Software oder Teile davon auf Systemen und/ oder in Produkten der VW AG oder Dritter gespeichert werden, wobei eine nur vorübergehende Speicherung (z.B. das Laden einer Kopie in den Arbeitsspeicher) genügt, oder (b) ein Copyleft- Effekt (z.B. bei Fernzugriff) ausgelöst wird.

7.4. Cloud Services unterliegen vor deren Inbetriebnahme der Freigabe durch VW AG in Textform. Vor der Freigabe wird eine für die Erstellung vereinbarte Vergütung nicht fällig und die Laufzeit (Mietzeit) beginnt nicht.

7.5. Soweit in dem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die geschuldete Verfügbarkeit der Cloud Services mindestens 99,98% bezogen auf den Kalendermonat.

7.6. Der AN wird für die Cloud Services ohne zusätzliche Vergütung Pflegeleistungen erbringen und die Cloud Services an den aktuellen Stand der Technik anpassen.

7.7. Soweit der AN Supportleistungen nicht bereits nach dem Vertrag schuldet, wird der AN der VW AG auf deren Wunsch zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.

7.8. Der AN wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen und der VW AG ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust



und Schadensrisiko, mindestens jedoch täglich vorzunehmen bzw. zu ermöglichen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Datensicherungen dazu geeignet sind, den Verlust von VW-Daten zu verhindern. Auf Verlangen von VW AG sind die Sicherungskopien mit den VW-Daten herauszugeben.

7.9. Der AN ist ohne vorherige Zustimmung von VW AG in Textform nicht berechtigt, Änderungen an dem Dateiformat der VW-Daten vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Begleitenden IT-Leistungen zwingend erforderlich; hierüber hat der AN VW AG unverzüglich in Textform zu informieren.

7.10. Bevor der AN für VW AG relevante Änderungen (z.B. Schnittstellen) an den Cloud Services implementiert, hat er VW AG rechtzeitig die für eine ununterbrochene Fortsetzung der vertragsmäßigen Nutzung der Cloud Services erforderlichen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen. Soweit solche Änderungen zu zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten von VW AG führen, sind diese VW AG vom AN zu erstatten.

7.11. Bei der Erbringung der Cloud Services hat der AN mindestens die Anforderungen und Standards des IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

7.12. Der AN wird VW-Daten nur an den vertraglich vereinbarten Standorten verarbeiten und den Ort der Verarbeitung nicht ohne Zustimmung der VW AG in Schriftform ändern. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden.

## **8. TK-Leistungen**

8.1. Der AN wird bei der Erbringung von TK-Leistungen die jeweils einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einhalten und insbesondere das Fernmeldegeheimnis beachten. Der AN wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der Erbringung von TK-Leistungen befasst sind, auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten.

8.2. Soweit der AN von einer Behörde angewiesen wird, TK-Leistungen an die VW AG auszusetzen oder zu beenden, wird der AN die VW AG darüber unverzüglich in Textform unterrichten. Der AN wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Aussetzungs- oder Beendigungsanweisung sobald und soweit als möglich zu beseitigen. In jedem Fall wird der AN die Aussetzung oder Beendigung auf ein absolutes Minimum beschränken.

8.3. Soweit VW AG aus telekommunikationsrechtlicher Sicht als TK-Dienstleister oder in sonstiger Hinsicht als Verantwortlicher anzusehen ist, wird der AN seine TK-Leistungen so erbringen, dass VW AG seinen TK-rechtlichen Pflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der AN wird dabei insbesondere etwaige telekommunikationsrechtlichen Melde-,Notruf-,Kunden- und Datenschutzpflichten der VW AG berücksichtigen.

## **9. Pflegeleistungen**

9.1. Auf Wunsch der VW AG wird der AN die Erbringung von Pflegeleistungen für die Begleitenden IT-Leistungen anbieten. Soweit keine Frist für die Störungs- und Fehlerbeseitigung vereinbart wurde, sind diese innerhalb einer im Hinblick auf die Risiken und Auswirkungen der Fehler und Störungen angemessenen Frist zu beheben.

9.2. Für sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen gilt Ziffer 9 entsprechend.

9.3. Mängel an Softwareteilen, die im Rahmen von Pflegeleistungen von dem AN überlassen werden, sowie Mängel im Zusammenspiel der Softwareteile mit der gewarteten Embedded Software werden nach den entsprechenden vertraglichen Regelungen zur Durchführung der Pflegeleistungen beseitigt.

## **10. Eigentum, Nutzungsrechte und Rechte an VW Daten**

10.1. An der Embedded Software räumt der AN VW AG einfache, an VW-Unternehmen und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Wenn der AN VW AG an Embedded Software Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern im Zweifel gleichzeitig auf die Software/Systeme zugreifen (concurrent user license). Nutzer im Sinne dieser Ziffer sind Mitarbeiter von VW AG sowie Dritte, die in geschäftlichen Beziehungen zu VW AG stehen oder von VW AG beauftragt sind.

10.2. An Spezifischen Anpassungen räumt der AN VW AG ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung.

10.3. Falls für die Nutzung der Gesamtleistung Cloud Services erforderlich sind, räumt der AN VW AG nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, an VW-Unternehmen und diesen aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Parteien gleichgestellte Unternehmen übertragbare und unterlizenzierbare Rechte ein, die über die Cloud Services bereitgestellte Begleitenden IT-Leistungen vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

10.4. Im Verhältnis zum AN stehen VW AG sämtliche VW-Daten als handelbares Wirtschaftsgut in dem Sinne zu, dass VW AG hieran die ausschließlichen wirtschaftlichen Verwertungs- und Verfügungsrechte zugewiesen sind. VW AG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die VW-Daten zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der AN ist berechtigt, VW-Daten zu nutzen soweit dies zur Erbringung der Gesamtleistung erforderlich ist. Soweit die VW AG nach dem anwendbaren Recht einer Verpflichtung unterliegt, Daten Dritten zugänglich zu machen, wird der AN keine Maßnahmen ergreifen, welche die Zugänglichmachung erschweren oder diese verhindern. Dem AN stehen in einem solchen Fall keine zusätzlichen Ansprüche, insbesondere keine zusätzlichen Vergütungs- und Schadensersatzansprüche gegen die VW AG zu.

10.5. VW AG führt aufgrund gesetzlicher Anforderungen, geltender IT-Sicherheitsstandards und/oder des anerkannten Stands der Technik erforderliche Security-Testmaßnahmen durch. Der AN räumt VW AG – soweit zur Durchführung der Security-Testmaßnahmen erforderlich – das Recht ein, die Gesamtleistung zu testen, zu untersuchen und zu bearbeiten, insbesondere Programmschutzeinrichtungen zu entfernen, aufzuheben oder zu umgehen. Der AN wird alle erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere seiner Lieferanten) einholen, deren Rechte durch

Security-Testmaßnahmen verletzt werden könnten. Die durch Security-Testmaßnahmen gewonnenen Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der Produkt-, IT- und Datensicherheit verwendet. Im Übrigen dürfen Bearbeitungen, Übersetzungen und Dekompilierungen nur vorgenommen werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Embedded Software einschließlich Fehlerberichtigung sowie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen von VW AG genutzten Systemen und Programmen erforderlich ist.

10.6. Sämtliche Rechte im Sinne dieser Ziffer 9 und sonstige im Rahmen dieser BITL-EKB eingeräumten Nutzungsrechte können durch von VW AG beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die von VW beauftragten Dritten lediglich in Erfüllung des Auftrags von VW AG erfolgt. Insbesondere kann VW AG für die Durchführung von Security-Testmaßnahmen Dritte beauftragen; dazu zählen u.a. IT-Security-Firmen, IT-Sicherheitsgutachter, Anbieter von Plattformen/Initiativen zur Identifizierung von Sicherheitslücken (Bug-Bounty-Programme) und/oder Teilnehmer von derartigen Programmen.

10.7. An sämtlichen VW AG auf Dauer zu überlassenden (körperlichen) Liefergegenständen, die Teil der Gesamtleistung sind, räumt der AN VW AG mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein. Der AN verpflichtet sich, VW AG das Eigentum an solchen Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

## **11. Schutzrechtsverletzungen**

11.1. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um vertragsgemäße Zustände herzustellen, insbesondere im Wege eines Rechtserwerbs. Gelingt dies nicht, wird der AN VW AG für ihn gleichwertige Begleitende IT-Leistungen zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie weder die vertrags- oder bestimmungsgemäße Nutzbarkeit der Begleitenden IT-Leistungen noch der Gesamtleistung durch VW AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Gesamtleistung zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

11.2. Werden dem AN Umstände bekannt, aufgrund derer sich eine Schutzrechtsverletzung ergeben könnte, so wird er VW AG hierüber sowie über den weiteren Fortgang jeweils unverzüglich und umfassend in Textform informieren. Dies gilt insbesondere im Falle von bestehenden oder drohenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, auch wenn der AN daran nicht beteiligt ist.

11.3. Der AN stellt VW AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung von Rechten Dritter (einschließlich Ansprüchen beteiligter Urheber) innerhalb der für Rechtsmängel vorgesehenen Verjährungsfrist frei, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

11.4. Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen VW AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Begleitenden IT-Leistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für VW AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. VW AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. VW AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, VW AG wird sich jedoch

hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

## **12. Auskunfts-/Vorlage-/Besichtigungsansprüche**

Auskunfts-, Vorlage- und Besichtigungsansprüche stehen dem AN ausschließlich gemäß §§ 101 bis 101b UrhG und nach Leistung eines Vorschusses in Höhe der VW AG voraussichtlich entstehenden angemessenen internen und externen Kosten sowie nach Leistung einer angemessenen Sicherheit wegen der Gefahr und wegen möglicher VW AG aufgrund der Maßnahme entstehender Schäden durch Hinterlegung von Geld oder Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu. Kosten im Sinne dieser Ziffer 11 sind insbesondere Aufwendungen für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der begehrten Maßnahme, Aufwendungen für die verhältnismäßige, insbesondere datenschutz- und vertraulichkeitskonforme Planung und Ausgestaltung der begehrten Maßnahme sowie Aufwendungen für die Durchführung der begehrten Maßnahme einschließlich der durch eine Gebrauchseinschränkung und/oder -entziehung aufgrund der begehrten Maßnahme entstehenden Nachteile; solche Kosten sind ersatzfähig nach Maßgabe von § 101a Abs. 5 UrhG. Die Höhe eines Kostenvorschusses, die Höhe einer Sicherheit sowie den Ort, an dem die Auskunft, Vorlage oder Besichtigung durchgeführt wird, legt VW AG nach billigem Ermessen fest; § 315 BGB gilt entsprechend.

## **13. Audits bei dem AN**

Der AN räumt VW AG das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten und Informationen zu Geschäftsvorgängen zwischen VW AG und dem AN bei dem AN einzusehen – unabhängig davon, ob diese eine Geschäftsgeheimnis nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) darstellen oder nicht, und zu überprüfen sowie Maßnahmen der IT- und Datensicherheit zu überprüfen. VW AG oder von VW AG beauftragte Dritte dürfen hierzu die Räume des AN während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN, wenn hierbei Verstöße gegen die Vereinbarungen der jeweiligen Beauftragung und/oder diese BITL-EKB festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des AN.

## **14. Verbindliche Textfassung**

Diese BITL-EKB liegen in deutscher und englischer Fassung vor, wobei die deutsche Originalfassung maßgebend ist.